

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1971	Nummer 115
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	30. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten	1658

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 10. 1971	RdErl. — Versorgung für Impfschäden; Ausführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes	1661
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher	1662

I.

Anlage

23212

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 —
V A 3 — 2.000.69 Nr. 2110/71

Anlage

1. Tragluftbauten müssen wegen ihrer Eigenart besonderen Anforderungen genügen. Um für die Beurteilung dieser Anlagen eine einheitliche Grundlage zu schaffen, sind in der Fachkommission Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) die anliegenden „Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten“ (Fassung Juli 1971) erarbeitet worden. Diese Richtlinien werden in der Anlage bekanntgemacht und sind bei der bauaufsichtlichen Genehmigung und Abnahme zugrunde zu legen. Die Forderungen können im Einzelfall gemäß § 69 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) gestellt werden.
2. Tragluftbauten sollen nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verwendet werden (z. B. als Lager-, Sport- und Ausstellungsräume sowie für den Winterbau). Sie weichen auf Grund ihrer Bauart häufig von den Vorschriften der Landesbauordnung z. B. über Wände (§ 28 Abs. 1 BauO NW), Außenwände (§ 30 BauO NW), tragende Wände (§ 33 Abs. 1 BauO NW) und Dächer (§ 36 Abs. 1 BauO NW) ab. Gegen die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen bestehen keine Bedenken, wenn die Tragluftbauten den Richtlinien entsprechen. Gegebenenfalls kommt die Anwendung des § 67 Abs. 1 Satz 2 und des § 68 Satz 2 BauO NW in Betracht. Ausnahmen und Befreiungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann auf Antrag um jeweils drei Jahre verlängert werden.
3. Die Baugenehmigung kann einen wiederholten Auf- und Abbau des Tragluftbaues an derselben Stelle einschließen. Tragluftbauten, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt auch an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt zu werden, sind — unbeschadet § 93 Abs. 1 Satz 2 BauO NW — als Fliegende Bauten zu behandeln.
4. Standsicherheitsnachweise für Tragluftbauten sind stets einem Prüfamte für Baustatik zur Prüfung zuzuleiten, sofern nicht eine statische Typenprüfung vorhanden ist.
5. Die Bauvorlagen müssen über die Vorschriften der §§ 1 bis 11 der 1. DVO z. BauO NW hinaus insbesondere folgende Angaben und Nachweise enthalten:
 1. Art der Nutzung,
 2. Zahl der aufzunehmenden Personen,
 3. Gewicht und Reißfestigkeit des Werkstoffes der Hülle,
 4. Prüfbescheid über die Eigenschaft „schwerentflammbar“ des Werkstoffes der Hülle,
 5. Tragluftgebläse, ihre Antriebe und Antriebsenergiequellen,
 6. Beheizung,
 7. Zahl und Abmessungen der Rettungswege,
 8. Elektrische Licht- und Kraftanlagen und
 9. Feuerlöscheinrichtungen.
6. Die in den Richtlinien enthaltenen Betriebsvorschriften sind als Auflagen in der Baugenehmigung oder in der Ausführungsgenehmigung aufzuführen.

Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten — Fassung Juli 1971 —

Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Bauvorschriften
 - 2.1 Standsicherheit
 - 2.2 Lastannahmen
 - 2.3 Berechnungen
 - 2.4 Hülle
 - 2.5 Gebläseanlagen
 - 2.6 Warnanlagen
 - 2.7 Rettungswege
 - 2.8 Beleuchtung und elektrische Anlagen
 - 2.9 Feuerlöscheinrichtungen
3. Betriebsvorschriften

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für genehmigungs- und anzeigebedürftige bauliche Anlagen, deren Umschließung (Wände und Dach) ganz oder zum Teil aus einer flexiblen Hülle besteht, die durch Luft, die in den umschlossenen Raum eingeführt ist und unter Überdruck steht, getragen wird (Tragluftbauten). Sie gelten nicht für folienartige Abdeckungen von Schwimmbecken für den privaten Gebrauch.

2. Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit

In der Standsicherheitsberechnung muß nachgewiesen werden, daß

- 2.1.1 die in der Hülle und ihren Befestigungen auftretenden Kräfte mit der erforderlichen Sicherheit aufgenommen werden können.
- 2.1.2 die Hülle durch die auftretenden Lasten, z. B. Eigengewicht, Schnee- und Windlasten, keine Einbeulungen und Verformungen erfährt, die die Standsicherheit gefährden oder die sichere Benutzung beeinträchtigen.
- 2.1.3 die auf die Verankerungen und Gründungskörper wirkenden Kräfte sicher in den Baugrund weitergeleitet werden. Von Gründungen im Erdbereich oder Verankerungen kann abgesehen werden, wenn die Standsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

2.2 Lastannahmen

- 2.2.1 Als ständige Lasten sind das Eigengewicht der Hülle und sonstige dauernd vorhandene Lasten anzusetzen.
- 2.2.2 Die Windlastverteilung ist auf Grund von Versuchsergebnissen anzusetzen. Bei Halbzylinderabschnitten mit $\frac{h}{r} \leq 1$ und den damit in Zusammenhang stehenden Viertelkugeln können für die Spannungsnachweise vereinfacht folgende Sogkräfte p_a der Berechnung zugrunde gelegt werden (Bilder 1 und 2):

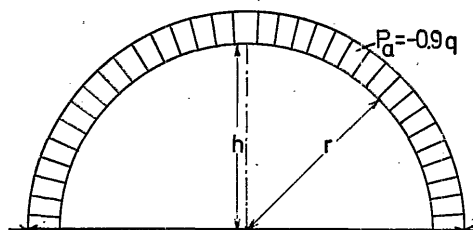


Bild 1

Vereinfacht angenommene Belastung eines Halbzylinders durch Windsog

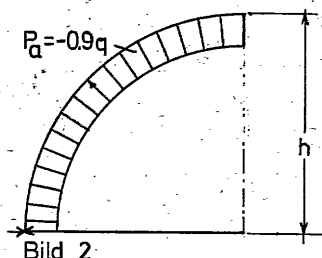


Bild 2
Vereinfacht angenommene Belastung einer Viertelkugel durch Windsog

Für diese vereinfachte angenommene Windbelastung können Tragluftbauten bis 10 m Höhe berechnet werden. Bei Tragluftbauten über 10 m Höhe ist die genauere Windlastverteilung zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Verankerungen und Gründungkörper ist bei der vereinfachten Berechnung außerdem eine Horizontallast nach innen wirkend anzusetzen; sie ist, bezogen auf die Längeneinheit, nach Bild 3 zu $W = w \cdot h$ mit $w = 0,6 \cdot q$ anzusetzen. Für den Staudruck q sind die Werte nach DIN 1035 Blatt 4¹⁾, Tabelle 1, zugrunde zu legen.

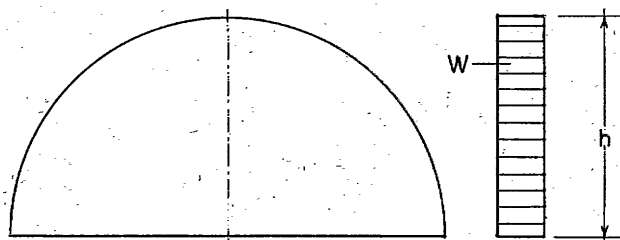


Bild 3
Vereinfacht angenommene Belastung für Verankerungen und Gründungkörper

2.2.3 Bei einer genaueren Berechnung sollen für den Staudruckwert c die in Bild 4 aufgetragenen Werte angesetzt werden.

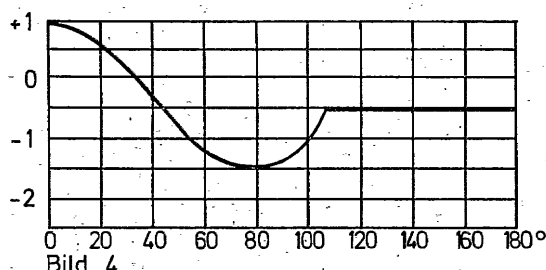


Bild 4

Beiwerte c zur Ermittlung der Windbelastung eines zylinderförmigen Körpers für die genauere Berechnung

Bei kugelförmigen Tragluftbauten muß eine genauere Berechnung durchgeführt werden, wobei die Windbelastung in Fourierreihe zu entwickeln ist²⁾.

2.2.4 Für die Schneelast gelten die Bestimmungen in DIN 1055 Blatt 5³⁾; jedoch braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn Tragluftbauten so erwärmt werden, daß im Innern ständig eine Temperatur von mindestens 12 °C, gemessen am Scheitel, vorhanden ist, oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

¹⁾ DIN 1035 Blatt 4 — Verkehrslasten; Windlast —.

²⁾ vgl. z. B. W. Förster und K.-H. Schlüßler „Der Membranzustand der windbelasteten Kugelschale“, Der Bauingenieur 42 (1967), Heft 1, Seite 21 ff.

³⁾ DIN 1055 Blatt 5 — Verkehrslasten; Schneebelastung —.

2.2.5 Zulässige Einzellasten nach Abs. 2.4.4, Satz 2, sind im Hinblick auf die ungewöhnlichen Beanspruchungen und Formänderungen zu berücksichtigen (z. B. durch Erhöhung des Innendrucks, Verstärkung der Hülle).

2.3 Berechnungen

2.3.1 Der Innendruck muß so groß sein, daß die Standicherheit und die je nach Art und Nutzung zu fordernde Formbeständigkeit der Hülle auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Windbelastung gewährleistet sind (erforderlicher Innendruck).

2.3.2 Die Berechnung ist unter Berücksichtigung der Systemverformung für Membranen vorzunehmen, wobei die Schubfestigkeit des Hüllen-Werkstoffes zu berücksichtigen ist.

2.3.3 Wird für Zylinder und die damit im Zusammenhang stehenden Viertelkugeln keine genauere Berechnung durchgeführt (Abschnitt 2.2.2), so können die größten Beanspruchungen in der Hülle mit folgenden Näherungsformeln ermittelt werden:

für Zylinder (siehe Bild 5)

$$\max n_{\varphi} = (p_i - p_a) r$$

$$\max n_x = (p_i - p_a) \frac{r}{2}$$

für Viertelkugeln (siehe Bild 6)

$$\max n_{\varphi} = \max n_{\theta} = (p_i - p_a) \frac{r}{2}$$

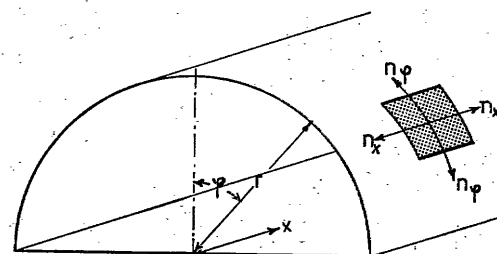


Bild 5

Beanspruchung einer zylinderförmigen Membran

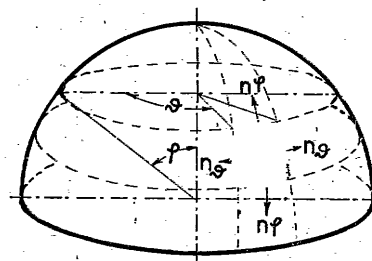


Bild 6

Beanspruchung einer kugelförmigen Membran

2.3.4 Bei genaueren Berechnungen ist die Sicherheit gegen Einfaltungen nachzuweisen. Diese errechnet sich für Tragluftbauten

$$\text{in Zylinderform zu } \nu = \frac{p_i \cdot r}{\max n_D}$$

$$\text{in Kugelform zu } \nu = \frac{p_i \cdot r}{2 \max n_D}$$

Hierin bedeutet $\max n_D$ die größte Membran-Druckkraft, die sich ohne Berücksichtigung des Innendrucks p_i aus allen in diesem Sinne wirkenden Belastungen errechnet.

Die Sicherheit ν muß folgende Werte haben:

für Zylinder und damit in Zusammenhang

$$\text{stehende Viertelkugeln } \nu \geq 2,0$$

$$\text{für Kugeln } \nu \geq 1,2$$

- 2.3.5 Bei zylinderförmigen Tragluftbauten mit $\frac{h}{r} \leq 1$ sind mindestens folgende Innendrucke p_i anzusetzen, wenn auf eine genauere Berechnung verzichtet wird:
- | | |
|--------------------------------|--|
| $\min p_i = 30 \text{ kp/m}^2$ | bei Hallenhöhe $> 8,00 \text{ m}$ |
| $\min p_i = 20 \text{ kp/m}^2$ | bei Hallenhöhe $\leq 8,00 \text{ m}$ |
| $\min p_i = 12 \text{ kp/m}^2$ | bei Hallenhöhe $\leq 3,50 \text{ m}$ und bei einer Grundfläche bis höchstens 200 m^2 |

2.4 Hülle

- 2.4.1 Die Hülle muß dauerhaft und witterungsbeständig sein. Dies gilt auch für die Verbindung der Hüllenbahnen.
- 2.4.2 Die Hüllenbahnen müssen schwerentflammbar nach DIN 4102^{a)} sein; der Nachweis ist durch ein Prüfzeichen zu führen^{b)}.
- 2.4.3 Die erforderliche Reißfestigkeit der Hüllenbahnen und der Nähte richtet sich nach der errechneten größten Membrankraft. Dabei ist für die Hüllenbahnen ein Sicherheitsfaktor gegen Reißen von mindestens 5 und für die Nähte von mindestens 3,5 zugrunde zu legen. Die Reißfestigkeit muß in Anlehnung an DIN 53 354^{c)} geprüft sein.
Hüllenbahnen, bei denen die Prüfung nach DIN 53 354 eine auf den Mittelwert bezogene Standard-Abweichung von 20 v. H. oder mehr ergibt, dürfen nicht verwendet werden.
- 2.4.4 An der Hülle dürfen keine Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Beleuchtungskörper) angebracht werden. Ausgenommen sind notwendige Lüftungs- und Sicherheitsvorrichtungen sowie Schläuche zum Berieseln der Hülle.
- 2.4.5 Durch die Hülle geführte Bauteile (z. B. Tür- und Schleusenteile, Leitungen, Kanäle, Schächte) dürfen die Beweglichkeit der Hülle nicht derart beeinträchtigen, daß die Standsicherheit gefährdet ist.
- 2.4.6 Einbauten und Einrichtungen müssen von der Hülle einen Abstand von mindestens $\frac{1}{10}$ des Halbmessers des Tragluftbaues, mindestens jedoch von 60 cm, einhalten.
- 2.4.7 Werden Tragluftbauten teilweise von festen Wänden mit verglasten Flächen umschlossen, so müssen die Wände und Verglasungen die auftretenden Beanspruchungen (z. B. den Innendruck) aufnehmen können. Die Verglasungen müssen bruchsicher sein (z. B. Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz).

2.5 Gebläseanlagen

- 2.5.1 Zur Erzeugung des erforderlichen Innendruckes (Abschnitt 2.3) müssen für Dauerbetrieb geeignete Gebläseanlagen vorhanden sein. Sie müssen so ausgelegt (Kennlinie) oder zu steuern sein, daß sie keinen höheren Innendruck erzeugen, als nach der Standsicherheitsberechnung zulässig ist.
Der erforderliche Innendruck kann von Hand oder durch selbsttätige Einrichtungen der Windbelastung angepaßt werden. Der Innendruck darf jedoch nicht weniger als 15 kp/m^2 , bei Bauten mit einer Höhe bis zu $3,50 \text{ m}$ und einer Grundfläche bis zu 200 m^2 nicht weniger als 10 kp/m^2 betragen.
- 2.5.2 Gebläseanlagen einschließlich der Antriebseinrichtungen müssen außerhalb des Tragluftbaues aufgestellt werden. Sind die Anlagen nicht gegen Witterungseinflüsse geschützt ausgeführt, so müssen sie in einem besonderen Raum aufgestellt sein. Wände und Decken von Räumen, in denen Anlagen zum Anwärmen der Tragluft oder Verbrennungsmotoren aufgestellt werden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Einbauten und Einrichtungen müssen von

Öffnungen, aus denen angewärmte Tragluft tritt, einen Abstand nach der Seite von mindestens 60 cm, nach oben von mindestens 1 m haben.

- 2.5.3 Tragluftbauten müssen je nach Größe und Nutzung sowie nach der Zahl der Personen, für die sie bestimmt sind, mit folgenden Gebläseanlagen ausgestattet sein:

2.5.3.1 Für Tragluftbauten bis zu 1000 m^2 Grundfläche, die für höchstens 10 Personen bestimmt sind, genügt ein Gebläse.

2.5.3.2 Tragluftbauten mit mehr als 1000 m^2 Grundfläche oder für mehr als 10 Personen müssen mindestens zwei Gebläse haben. Es muß sichergestellt sein, daß der nach dem Standsicherheitsnachweis erforderliche Innendruck bei Ausfall eines Gebläses erhalten bleibt.

2.5.3.3 Bei Tragluftbauten, die für mehr als 30 Personen bestimmt sind, muß mindestens ein Gebläse einen selbstanlaufenden Motor haben, der bei Ausfall eines der in Betrieb befindlichen Gebläse ersatzweise anspringt und den erforderlichen Innendruck erhält. Bei elektrischem Betrieb der Gebläse solcher Tragluftbauten muß für diesen Zweck eine Ersatzstromversorgung oder eine andere Art des Antriebs sichergestellt sein.

2.5.4 Von Gebläseanlagen dürfen keine Geräusche ausgehen, durch die Gefahren oder unzumutbare Belästigungen hervorgerufen werden.

2.6 Warnanlagen

Tragluftbauten nach Abschnitt 2.5.3.3 müssen Einrichtungen haben, durch die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung oder bei Betriebsstörungen der Gebläseanlage die Aufsichtspersonen verständigt werden.

2.7 Rettungswege

2.7.1 Jeder Tragluftbau muß wenigstens zwei günstig gelegene, voneinander möglichst weit entfernte Ausgänge haben, die so verteilt sind, daß sie leicht und gefahrlos erreicht werden können und von keiner Stelle weiter als 35 m entfernt sind.

2.7.2 Jeder Tragluftbau muß mindestens einen Ausgang haben, der die Rettung von Menschen mit Krankentragen ermöglicht. Wenn es nach der Art der Nutzung erforderlich ist, müssen Tragluftbauten in der Nähe von Schleusen oder Drehtüren unmittelbar ins Freie führende Ausgänge haben. Türen in diesen Ausgängen müssen nach außen aufschlagen.

2.8 Beleuchtung und elektrische Anlagen

Die Beleuchtung muß elektrisch sein. Beleuchtung und elektrische Antriebe für Gebläse sind getrennt an eigene Stromkreise anzuschließen.

2.9 Feuerlöscheinrichtungen

Für Räume, in denen Gebläseanlagen einschließlich ihrer Antriebsvorrichtungen oder Anlagen zum Erwärmen der Tragluft untergebracht sind, müssen Feuerlöscher — je Raum ein Löscher — von mindestens 12 kg Füllmenge, die für die Brandklassen A, B, C und E geeignet sind, vorhanden sein. Weitere Feuerlöscheinrichtungen können für Tragluftbauten nach Art der Nutzung gefordert werden.

3. Betriebsvorschriften

3.1 Die Gebläseanlage muß in dem nach Abschnitt 2.5 erforderlichen Umfang während der ganzen Aufstellungsdauer des Tragluftbaues in Betrieb gehalten werden.

3.2 Es ist dafür zu sorgen, daß der erforderliche Innendruck vorhanden ist und der jeweiligen Windbelastung angepaßt wird.

3.3 Bei merklichem Druckabfall ist zu veranlassen, daß Personen den Tragluftbau verlassen.

^{a)} Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen.

^{b)} Das Prüfzeichen kann beim Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72–76, beantragt werden.

^{c)} DIN 53 354 — Prüfung von Kunstleder; Zugversuche an Gewebekunstleder.

II.

Versorgung für Impfschäden**Ausführung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 10. 1971 — VI A 2 — 44.01.31

Zur Ausführung von §§ 51 Abs. 1 und 55 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401), wird bestimmt:

1. Impfgeschädigte haben ab 1. September 1971 Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz durch die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Die bis zu diesem Zeitpunkt für die Gewährung von Entschädigungsleistungen zuständigen Regierungspräsidenten übergeben ihre sämtlichen in der zurückliegenden Zeit entstandenen Entschädigungsvorgänge am 1. November 1971 zur weiteren Bearbeitung an die nach dem derzeitigen Wohnort der Beschädigten zuständigen Versorgungsämter. Die jeweiligen Versorgungsamtsbereiche sind aus der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 1971 (GV. NW. S. 88) — SGV. NW. 2005 — zu ersehen.
2. Zur Arbeitserleichterung sind die zu übergebenden Vorgänge nach den folgenden Gruppen zu ordnen und unter namentlicher Aufführung eine dieser Einteilung entsprechende listenmäßige Übersicht beizufügen:
 - 1 Abgeschlossene Fälle
 - 1.1 durch rechtskräftige Ablehnung abgeschlossen
 - 1.2 durch Anerkennung mit einmaliger Entschädigungsleistung abgeschlossen
 - 1.3 durch Anerkennung mit Gewährung laufender Entschädigungsleistungen abgeschlossen
 - 1.4 ohne Anerkennung, mit Gewährung von einmaligen oder laufenden Entschädigungsleistungen aus Billigkeitsgründen abgeschlossen.

2 In Bearbeitung befindliche Fälle

2.1 in Bearbeitung zur Vorbereitung der Entscheidung

2.2 Bearbeitung von Fällen im Streitverfahren.

3 Nach dem 1. 9. 1971 eingegangene Anträge.

Zwei Ausfertigungen dieser Liste bitte ich mir nach Abschluß der Übergabeverhandlungen vorzulegen.

3. Die regelmäßigen, laufenden Entschädigungsleistungen sind bis 29. Februar 1972 von den Regierungspräsidenten aus den mit Kassenanschlag zugewiesenen Haushaltsmitteln zu überweisen.

Einmalige Leistungen (Erstattung der Heilbehandlungskosten, Nachzahlungen u. ä.) werden ab 1. November 1971 von den Versorgungsämtern übernommen. Hierzu werden die Versorgungsämter ermächtigt, die entsprechenden Beträge bis 31. Dezember 1971 zu Lasten von Kapt. 07 41, Tit. 681 9 zu zahlen. Die Mittel in Höhe der IST-Ausgaben sind von den Versorgungsämtern so rechtzeitig vor Kassenabschluß bei mir anzufordern, daß die Zuweisung noch im laufenden Rechnungsjahr erfolgen kann.

4. Von den Gesundheitsämtern werden bei künftigen Impfschäden lediglich die nach dem Impfgesetz und nach dem Bundes-Seuchengesetz vorgesehenen Ermittlungen durchgeführt und über das Ergebnis an die Aufsichtsbehörde berichtet. Von den bisher vorgeschriebenen vier Ausfertigungen des Berichts in einer Impfschadenssache bzw. des Erhebungsbogens über einen Impfschaden nach freiwilliger Schutzimpfung werden drei Ausfertigungen dem zuständigen Regierungspräsidenten vorgelegt, der je ein Exemplar an die Landesimpfanstalt und an das Bundesgesundheitsamt Berlin weiterleitet. Eine Ausfertigung verbleibt im Gesundheitsamt, um im Falle eines Antrags auf Versorgung dem zuständigen Versorgungsamt auf dessen Anforderung zugeleitet werden zu können.

Die Berichte über Pockenimpfschäden sowie die Erhebungsbogen über Gesundheitsschäden nach freiwilligen Schutzimpfungen werden von der Landesimpfanstalt ausgewertet und alljährlich zu einer Impfschadensstatistik zusammengestellt. Die Vorlage einer zusätzlichen Berichtsausfertigung an mich kann deshalb ab 1. Januar 1972 entfallen. Eine Ausnahme bildet zunächst noch die Sonderberichterstattung über Impfwiszenfälle nach der Polio-Oralimpfung, weil in diesem Fall eine zentrale Auswertung durch einen Sachverständigenausschuß der deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung vorgesehen ist.

MBI. NW. 1971 S. 1661.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnahe Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1662.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.